

Begründung zum Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag

Zu Art. 1:

Durch den Föderationsvertrag und die Vorläufige Ordnung werden bestehende Kirchengesetze, insbesondere die Kirchenverfassung bezüglich der Zuständigkeiten der Landessynode und des Landeskirchenrates geändert. Der Föderationsvertrag bedarf deshalb der Zustimmung der Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit (§ 95 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 der Verfassung).

Zu Art. 2:

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung entsenden die Kreissynoden jeder Teilkirche aus der Mitte der von ihnen in die jeweilige Teilkirchensynode gewählten Synodalen insgesamt 28 Mitglieder. Hinsichtlich der genauen Anzahl knüpft **Absatz 1** an die Differenzierung nach § 2 der Wahlordnung für die Landessynode vom 28. Mai 2002 (ABl. S. 146) an:

Tabelle 1:

Superintendentur	Landessynodale	Mitglieder in der Föderationssynode
1. Apolda-Buttstädt 2. Arnstadt-Ilmenau 3. Bad Salzungen-Dermbach 4. Eisenach-Gerstungen 5. Eisenberg 6. Gotha 7. Meiningen 8. Rudolstadt-Saalfeld 9. Schleiz 10. Weimar	3	2
11. Altenburger Land 12. Bad Frankenhausen-Sondershausen 13. Gera 14. Greiz 15. Hildburghausen-Eisfeld 16. Jena 17. Sonneberg 18. Waltershausen-Ohrdruf	2	1

Nach **Absatz 2** wird den Kreissynoden, die zwei Landessynodale in die Föderationssynode zu entsenden haben, vorgegeben, dass höchstens eines in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen soll. Die Kreissynoden, die nur einen Landessynodalen/eine Landessynodale zu entsenden haben, sind in ihrer Auswahl grundsätzlich frei, ob sie ein geistliches oder sonstiges hauptamtliches Mitglied oder ein Laienmitglied entsenden. Aufgrund dieser Offenheit ist es denkbar, dass die grundsätzliche Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Ordnung, wonach die Zahl der in einem

hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Vertreter aus jeder Teilkirche nicht übersteigen soll, nicht erfüllt werden kann. Auf der anderen Seite erschien es dem Landeskirchenrat nicht angemessen, den Kreissynoden von vornherein die Möglichkeit zur Auswahl der - unabhängig von ihrem beruflichen Status - geeignetsten Person zu nehmen. Sofern die Landessynode jedoch dem Anliegen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Ordnung die höhere Priorität einräumen möchte, wäre Art. 2 Abs. 2 alternativ wie folgt zu fassen:

„Die Kreissynoden der in § 2 Abs. 1 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden zwei Mitglieder, von denen höchstens eines in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu einer Superintendentur oder einer Kirchengemeinde stehen soll. Die Kreissynoden der in § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden ein Mitglied, wobei durch geeignete Absprachen zwischen den Superintendenturen sicherzustellen ist, dass

- a) die Kreissynoden Altenburger Land, Gera, Greiz und Jena insgesamt höchstens zwei Mitglieder,*
- b) die Kreissynoden Bad Frankenhausen-Sondershausen und Waltershausen-Ohrdruf insgesamt höchstens ein Mitglied und*
- c) die Kreissynoden Hildburghausen-Eisfeld und Sonneberg höchstens ein Mitglied entsenden, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu einer Superintendentur oder einer Kirchengemeinde stehen.“*

Die zahlenmäßigen Auswirkungen der beiden Alternativen sind ersichtlich aus Tabelle 2.

Tabelle 2:

	Geistliche/Hauptamtliche	Laien
Entwurf Art. 2 Abs. 2	max. 18 min. 10	max. 18 min. 10
Alternative	max. 14 min. 10	max. 18 min. 14

Da sich die Föderationssynode bis Ende des Jahres 2004 zu konstituieren hat (Art. 2 Abs. 2 des Föderationsvertrages), ist es erforderlich, dass die Kreissynoden ihre Auswahl nach **Absatz 3** bis zum 30. September 2004 treffen.

Um zu vermeiden, dass insbesondere bei den anzustrebenden gemeinsamen Tagungen von Föderationssynode und Teilkirchensynoden für verhinderte Synodale unterschiedliche Vertreter eingeladen werden müssen, legt **Absatz 4** fest, dass die von den Kreissynoden zu treffende Auswahl über die Mitglieder in der Föderationssynode sich automatisch auf die Personen ihrer Vertreter in der Landessynode erstreckt.

Zu Art. 3:

Der Landeskirchenrat nimmt nach § 82 ff. der Verfassung sowohl die Aufgaben der ständigen Kirchenleitung als auch die Aufgaben der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wahr. Im Rahmen von § 4 des Föderationsvertrages in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung kommt es zu einer Verlagerung von bisherigen Kompetenzen des Landeskirchenrates auf die Kirchenleitung der Föderation einerseits und auf das gemein-

same Kirchenamt andererseits. Bezüglich der weiterhin den Teilkirchen vorbehaltenen Zuständigkeiten (Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten der Teilkirchen in Phase I der Föderation!) bestimmt Art. 12 Abs. 3 der Vorläufigen Ordnung, dass die dem Landeskirchenrat zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse auf die Teilkirchenleitung übergehen. Dies wird in **Absatz 1** festgestellt.

Der Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gehören nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Ordnung zunächst die Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation aus der jeweiligen Teilkirche an. Dies sind der Landesbischof, ein Visitator, der Präsident oder der Vizepräsident und die weiteren der Thüringer Kirche zugehörigen Dezernten des Kirchenamtes, der Präsident der Thüringer Landessynode und vier weitere Mitglieder der Föderationssynode aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Im Interesse der weiterhin zu gewährleistenden Repräsentanz aller drei Aufsichtsbezirke und der Diakonie in der Teilkirchenleitung wird in **Absatz 2** von der in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Vorläufigen Ordnung gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass die nicht bereits der Kirchenleitung angehörenden Visitatoren und ein Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werks aus dem Bereich der Thüringer Kirche zur Teilkirchenleitung hinzutreten. Im Ergebnis unterscheidet sich die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in ihrer Zusammensetzung vom bisherigen Landeskirchenrat also dadurch, dass ihr auch der Präsident und vier weitere Mitglieder der Landessynode der ELKTh angehören.

Die Teilnahmemöglichkeit der Pröpstin von Erfurt-Nordhausen an den Sitzungen der Thüringer Teilkirchenleitung dient der Verbesserung der Kommunikationsstruktur und entspricht dem Teilnahmerecht des Landesbischofs der ELKTh an den Sitzungen der Teilkirchenleitung der KPS, welches nach Art. 2 Nr. 9 b bb) des Entwurfs des Strukturanpassungsgesetzes der KPS vorgesehen ist. Danach sollen die Bestimmungen des Art. 83 der Grundordnung der KPS über die (Teil-) Kirchenleitung folgenden Wortlaut enthalten:

„(1) Der Kirchenleitung gehören an ...

(2) Die nicht der Kirchenleitung angehörenden Pröpste, der reformierte Senior und der Direktor des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann jederzeit beratend teilnehmen. Die Kirchenleitung kann beschließen, dass weitere Referatsleiter des Konsistoriums und sonstige Berater hinzugezogen werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung beschließen, dass sie nur mit den Mitgliedern der Kirchenleitung berät.

(3) ...“

Da bereits mit Inkrafttreten des Föderationsvertrages das Landeskirchenamt mit dem Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen zum gemeinsamen Kirchenamt vereinigt wird, wird in **Absatz 3** klargestellt, dass das gemeinsame Kirchenamt das Landeskirchenamt im Verhältnis zur Teilkirchenleitung ersetzt.

Nach **Absatz 4** soll die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unbeschadet ihrer erweiterten Zusammensetzung die Bezeichnung Landeskirchenrat fortführen. Alternativ könnte die - sicherlich genauere und an § 14 der Verfassung von 1924 anknüpfende - Bezeichnung „Erweiterter Landeskirchenrat“ gewählt werden.

Zu Art. 4:

Nach § 84 Abs. 4 der Verfassung werden die Oberkirchenräte, die zugleich Dezernten im Landeskirchenamt sind, von der Landessynode gewählt. Die Wahl durch die Landessynode ist nicht zuletzt darin begründet, dass die Oberkirchenräte kraft Amtes auch der Landessynode als geborene

stimmberechtigte Mitglieder angehören (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung). Da dies für die Föderationssynode nicht gilt (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 der Vorläufigen Ordnung), kann die Bestellung der Dezernenten des gemeinsamen Kirchenamtes, die zugleich Mitglieder der Föderationskirchenleitung und der jeweiligen Teilkirchenleitung sind, der Kirchenleitung der Föderation überlassen werden (Art. 11 Abs. 3 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung). Abweichend davon ist jedoch in Art. 15 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung bestimmt, dass die erstmalige Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes dem um je vier Mitglieder des Ständigen Ausschusses der ELKTh und der Kirchenleitung der KPS erweiterten Kooperationsrat¹ (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung zu Art. 15 der Vorläufigen Ordnung) obliegt.

Zu Art. 5:

Diese Bestimmung beinhaltet Änderungen der Verfassung unserer Kirche.

Zu Nr. 1:

Mit der Bildung der Föderation gehört die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen einem weiteren kirchlichen Zusammenschluss an, der in § 3 der Verfassung ebenso wie die Mitgliedschaften zu den anderen kirchlichen Zusammenschlüssen ausdrücklich genannt werden soll.

Zu Nr. 2 bis 4:

Schon jetzt wird die Superintendentur in ihrer Eigenschaft als „mittlere“ körperschaftliche Ebene (§ 55 Abs. 1 und 2 der Verfassung) im inoffiziellen Sprachgebrauch - wie in der KPS eingeführt - als „Kirchenkreis“ bezeichnet. Dies ist insofern irreführend, als diese Bezeichnung nach Art. 64 f. in der bisherigen Fassung der Verfassung den durch die Zuständigkeit der Visitatoren und der Kreiskirchenämter umschriebenen Aufsichtsbezirken vorbehalten ist. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs im Gebiet der Föderation wird durch die in § 55 vorgenommene Änderung ermöglicht, dass die „mittlere Ebene“ neben dem traditionellen Begriff der Superintendentur auch offiziell als „Kirchenkreis“ bezeichnet werden kann (Nr. 2). Dem entspricht es, dass für die Zuständigkeitsbereiche der Visitatoren und der Kreiskirchenämter nun die Bezeichnung „Aufsichtsbezirke“ zu gebrauchen ist (Nr. 3 und 4).

Zu Nr. 5:

Da im Bereich der meisten Gliedkirchen der EKD wie auch in der KPS der Begriff „Kirchengemeinde“ üblich ist, soll diese im Zuge der Föderation auch in der ELKTh eingeführt werden. Die Gültigkeit der auf „Kirchengemeinde“ ausgestellten Siegel bleibt von dieser Änderung unberührt.

Zu Art. 6:

In Verbindung mit § 6 des Föderationsvertrages wird bestimmt, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch der Föderationsvertrag in Kraft tritt. In vollem Umfang ist die Föderation freilich erst dann arbeitsfähig, wenn ihre Organe gebildet sind. Nach § 3 Abs. 2 muss die Bildung der Organe spätestens bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen sein.

¹ Dem Kooperationsrat gehören nach Art. 4 des Kooperationsvertrages vom 5. Dezember 2000 (RS 105) von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an: Der Landesbischof, der Präsident der Landes-synode, die Dezernenten für Recht und Verwaltung, Zeugnis und Dienst sowie Finanzen.